

Allgemeine Reise- und Geschäftsbedingungen der Angeltouristik Rammenau

1. Anmeldung und Bestätigung

Mit der Anmeldung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich o. fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsticht. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Reiseveranstalter zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unmittelbar nach Vertragsabschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden die Reisebestätigung aushändigen. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme erklärt.

2. Bezahlung

Mit Vertragsabschluss wird eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises, höchstens jedoch 300 Euro p.P., innerhalb von 14 Tagen nach Buchungsbestätigung sofort fällig. Die Restzahlung ist bis 6 Wochen vor Reisebeginn zu zahlen. Nach Eingang der Zahlung, in der Regel aber bis spätestens 14 Tage vor Reisebeginn, erhält der Kunde die gesamten Reiseunterlagen mit dem Versicherungsschein. Eine angemessene Kautions für Endreinigung oder Wertgegenstände, wie z.B. Boote, Motoren usw., darf vor Ort verlangt werden.

3. Reiseprogramm und Leistungen

Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen in der Reisebestätigung. Der Reiseveranstalter behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsabschluss eine Änderung der Leistungen zu klären, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird.

4. Leistungs- und Preisänderungen

Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden u. die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderung oder Abweichung nicht erheblich ist und den Gesamtzuschritt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigt. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen o. -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls werden dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder ein kostenloser Rücktritt angeboten. Der Reiseveranstalter behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise o. Beförderungskosten oder der für Abgabe bestimmte Leistungen, wie Hafener- oder Flughafengebühren oder eine Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse, in dem Umfang zu ändern, wie sich diese Erhöhung auf den Reisepreis auswirkt. Im Fall einer nachträglichen Änderung des Reisepreises, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt, ist der Reisende davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5 % oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzpersonen

5.1 Rücktritt

Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder die Reise nicht an, kann der Reiseveranstalter Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und Aufwendungen verlangen. Die Höhe unseres Ersatzanspruches unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und möglicher anderweitiger Verwendung entnehmen Sie bitte den nachfolgend aufgeführten Pauschalbeträgen:

- bis 61 Tage vor Reisebeginn 50,- Euro
- ab 60 bis 30 Tage vor Reisebeginn 50 % des Reisepreises
- ab 29 bis 1 Tage vor Reisebeginn 80 % des Reisepreises
- bei Nichtantritt der Reise 100 % des Reisepreises

Entscheidend bei der Berechnung ist der Eingang der Stornierung beim Reiseveranstalter. Tritt ein Teilnehmer einer Reisegruppe o. treten mehrere Teilnehmer einer Gruppe von der Reise zurück, so sind die anteiligen Kosten der Teilnehmer von den verbleibenden Teilnehmern zu zahlen. Werden in Verbindung mit dem Rücktritt Stornierungen bereits gebuchter Flüge o. anderer Fremdleistungen (z.B. Fahrkosten) notwendig, so richten sich die dabei fälligen Stornierungskosten nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Flugveranstalters bzw. des Fremdleisters.

5.2

Ein Reiserücktritt durch den Kunden nur dadurch, dass die von ihm selbst gebuchten Fremdleistungen (z.B. Fährüberfahrten) nicht erbracht werden, ist ausgeschlossen.

5.3 Umbuchung

Umbuchungen, die ohne große Aufwendungen realisierbar sind und mindestens 60 Tage vor Antritt der Reise bei uns eingehen, haben folgende Kosten pro Buchung zur Folge:

1. erste Umbuchung: frei (mit Ausnahme Punkt 5.2)
2. jede weitere Umbuchung 30,- Euro

5.3.1 Gebühren Fremdleistungen

Diese Regelung gilt nicht für evtl. Flugbuchungen und Buchungen bei Fremdleistungen. In diesem Fall richten sich die Gebühren nach den Umbuchungsgebühren der jeweiligen Flugreiseveranstalter bzw. der Fremdleister.

5.3.2 Komplette Umbuchung

Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegen stehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Eventuelle Umbuchungen werden wie in 5.1 berechnet.

5.4 Ersatzteilnehmer

Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegen stehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Eventuelle Umbuchungen werden wie in 5.1 berechnet.

5.5 Schriftform

In Ihrem Interesse und aus Beweisgründen sollten Rücktritts-, Umbuchungs- und Änderungsdeklarationen in jedem Falle in schriftlicher Form erfolgen.

6. Nichtanspruchnahme von Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen in Folge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen, zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich der Reiseveranstalter bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung verfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegen stehen.

7. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) Ohne Einhaltung einer Frist: Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis, er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er nachweisbar aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

b) Bis zwei Wochen vor Reiseantritt: Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen, behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reisebestätigung für die gebuchte Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

c) Bis 4 Wochen vor Reiseantritt: Wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für den Reiseveranstalter deshalb nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für diese Reise so gering ist, dass die dem Reiseveranstalter im Falle der Durchführung der Reise entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Opfergrenze bedeuten würde. Wird die Reise aus diesem Grund abgesagt, so erhält der Kunde den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

8. Aufhebung des Vertrages wegen höherer Gewalt

Wird die Reise aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat (z.B. höhere Gewalt, Ausfall von Beförderungsmitteln usw.), erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Reiseveranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurück zu befördern. Die Mehrkosten für die Beförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last. - Bei Erkrankung des Reiseanbieters oder sonstigen Vorkommnissen „höherer Gewalt“ kann die Reise umgebucht werden bzw. werden die Reisekosten vollständig zurückerstattet.

9. Haftung des Reiseveranstalters

9.1

Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfalt-

pflicht eines ordentlichen Kaufmanns für die gewünschten Reisevorbereitungen, die sorgfältige Auswahl der Leistungsträger und die Richtigkeit der Beschreibung aller in der Buchungsbestätigung angegebenen Reiseleistungen, sofern der Reiseveranstalter nicht gemäß Ziffer 3 vor Vertragsabschluss eine Änderung der Angaben erklärt hat. Irrtümer und Druckfehler behält sich der Reiseveranstalter vor.

9.2

Insbesondere bei Reiseleistungen im Zusammenhang mit der Vermietung von Wasserfahrzeugen haftet der Reiseveranstalter ausschließlich dafür, dass das gebuchte Boot dem Reisenden zur Verfügung steht. Für die zugesicherte Qualität ist der Leistungsträger verantwortlich. Unabhängig davon gilt in jedem Fall: die Benutzung von Wasserfahrzeugen erfolgt auf eigene Gefahr. Jeder Reisteilnehmer hat vor Fahrtantritt den ordnungsgemäßen und sicheren Zustand der Boote sicherzustellen. Der Bootsführer ist dazu verpflichtet, sich über alle geltenden Bestimmungen für das Revier bei den geeigneten Stellen zu informieren und diese genau zu befolgen und sich umsichtig und vorsichtig zu verhalten. Dieses betrifft insbesondere den Alkoholgenuß, Schwimmwestenpflicht und sonstige Regeln. Ferner ist unbedingt ein genauer Wetterbericht vor Fahrtantritt einzuholen und das Ziel und die Dauer der Ausfahrt den Betreuern vor Ort mitzuteilen. Mit den Betreuern vor Ort sind geeignete Kommunikationsmöglichkeiten, z.B. der Austausch von Mobiltelefonnummern, zu vereinbaren.

9.3 Fremdleistungen

Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt der Reiseveranstalter insoweit Fremdleistungen, sofern der Reiseveranstalter in der Reiseausschreibung ausdrücklich darauf hinweist. Der Reiseveranstalter haftet daher nicht für die Erbringung der Beförderungslleistung selbst. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall nach den Beförderungsbestimmungen dieser Unternehmen, die der Reiseveranstalter dem Reisenden auf Wunsch zugänglich macht. Der Reiseveranstalter haftet auch nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit sonstigen Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und ebenfalls in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

9.4

Der Reiseveranstalter übernimmt keine Haftung für die Menge u. Qualität gefangener Fische, für wetterbedingte Beeinträchtigungen sowie für die eventuelle Änderung örtlicher Bestimmungen u. Regeln, die den Fischfang betreffen, z.B. Fangbeschränkungen, Schonzeiten o. Mindestmaße. Dies gilt auch für die angemietete Bootsausfahrt mit Bootsführer.

10. Gewährleistungsleistungen

10.1 Abhilfe

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende unter Festsetzung einer angemessenen Frist, Abhilfe verlangen. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der Reiseveranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.

10.2 Minderung des Reisepreises

Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangellosem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel unverzüglich unter Setzung einer angemessenen Frist zur Abhilfe beim Reiseveranstalter schriftlich oder per Fax anzuzeigen. Eine Anzeige und Fristsetzung beim Leistungsträger ist nicht ausreichend. Können die Mängel kurzfristig beseitigt werden, entfällt das Recht auf Minderung.

10.3 Kündigung des Vertrages

Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt u. leistet der Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag - in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung - kündigen. Er schuldet dem Reiseveranstalter den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises.

10.4 Schadensersatz

Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

11. Beschränkung der Haftung

Ansprüche jeglicher Art kann der Reisende innerhalb von einem Monat nach vertraglichem Reiseende geltend machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Vertragliche Ansprüche des Reisenden verjähren in 6 Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der Reisende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung

bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Reiseveranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist.

11.1

Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt:

- soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

11.2

Die Haftungsbeschränkung für Sachschäden bei deliktischer Haftung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, beträgt je Reisegast und Reise 400,- Euro. Liegt der Reisepreis über 1.360,- Euro, ist die Haftung auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt.

11.3

Wir haften nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen des Reiseveranstalters, die dem Reisenden auf Wunsch zugänglich gemacht werden. Durch seine Zahlung oder Anzahlung erkennt der Reisende diese ausdrücklich an.

11.4

Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit dem internationalen Abkommen. Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck.

12. Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Reisende ist besonders verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung und dem Reiseveranstalter schriftlich oder per Fax zur Kenntnis zu geben. Der Reiseveranstalter oder Reiseträger wird in einer angemessenen Frist für Abhilfe sorgen, sofern diese möglich ist. Unterlässt der Reisende schuldhaft, einen Mangel beim Reiseveranstalter schriftlich anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung oder Schadensersatz nicht ein.

13. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsmäßiger Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen.

14. Zoll-, Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Für die Einhaltung aller Zoll-, Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften ist der Reisende selbst verantwortlich. Kosten, die aus Nichtbeachtung oder Unkenntnis entstehen, trägt allein der Reisende.

15. Datenschutz

Alle uns zur Verfügung gestellten, personenbezogenen Daten sind gemäß Bundesdatenschutzgesetz gegen missbräuchliche Verwendung geschützt.

16. Versicherungen

Entsprechend dem Europäischen Reiserecht ist die Angeltouristik Rammenau gegen Insolvenz versichert. Der Reisende erhält spätestens mit den Reiseunterlagen den vorgeschriebenen Versicherungsschein. Wir empfehlen Ihnen den Abschluss einer Versicherung oder Reisekostenrücktrittsversicherung durch die Reiseversicherung. Im Versicherungsfall richten Sie bitte Ihre Schadensmeldung an den Versicherer und immer in Kopie an uns. Bei einem Reiserücktritt sind Sie verpflichtet, den Rücktritt auch bei uns unverzüglich anzuzeigen.

17. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine zulässige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel am nächsten kommt.

18. Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht. Klagen gegen den Reiseveranstalter sind an dessen Sitz zu erheben. Gerichtsstand für Vollkauffleute wie für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder persönlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist der Sitz des Veranstalters maßgebend - Amtsgericht Bautzen.

Reiseveranstalter

Angeltouristik Rammenau

Wolfgang Hetzer

Siedlung 18

D-01877 Rammenau

Telefon 0 35 94 * 7 15 08 35

Fax 0 35 94 * 7 12 33

mobil 01 51 * 15 59 78 67

eMail info@angeltouristik.com

www.angeltouristik.com